

**Anleitung zum Studium
der
Rechtswissenschaft.**

Von

Dr. iur. et. phil. Max Ernst Mayer

ord. Professor der Rechtswissenschaft.

Inhalt.

- I. Vom Studieren.
- II. Vom Rechtsstudium
 - 1) Stoff und Ziel
 - 2) Mittel und Methode
 - 3) Einteilung und Vorschriften.

Verlag: Blazek & Bergmann, Universitätsbuchhandlung
Frankfurt a. M., Goethestraße 34

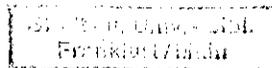
Druck: Universitätsdruckerel Werner u. Winter, G. m. b. H., Frankfurt a. M.

K 73/20



[1921]

53/1810 r 7



I. Vom Studieren.

Wer Rechtswissenschaft studieren will, muß vor allem befähigt sein, überhaupt zu studieren. Dazu muß der Verstand, das Gefühl und der Wille etwas mitbringen, also der ganze Mensch befähigt sein.

Der Verstand muß zum abstrakten Denken befähigt sein, denn jede Wissenschaft lebt von Begriffsbildung und eine systematische, wie die Rechtswissenschaft, in noch höherem Maße als Geschichte und Naturwissenschaft. Unsere Wissenschaft scheint sich von der Wirklichkeit zu entfernen, weil sie von allen zufälligen und unwesentlichen Eigenschaften, an denen jedes Stück Wirklichkeit reich ist, absieht, und tut es doch nur, um dadurch zu den wesentlichen Merkmalen ihres Gegenstandes, d. i. zum Begriff vorzudringen und durch ihn die Wirklichkeit zu beherrschen. Viele Vorschläge zur Studienreform beruhen auf dem verfehlten Bestreben, das abstrakte Denken zurückzudrängen, also auf dem Versuch, die Natur der Wissenschaft auszutreiben. Mir scheint es viel nötiger, auf der Schwelle des ersten Semesters dem Studierenden, besonders dem stud. iur., einzuschärfen, daß er umso weniger an seinem Platze ist, je schwerer ihm Begriffsbildungen fallen. Er kann trotzdem ein sehr begabter Mensch sein und in einem Beruf, in dem es auf die Beobachtung der Wirklichkeit oder ihre Beherrschung durch Entschlüsse ankommt, Bedeutendes leisten. Andererseits muß gerade der zu Abstraktionen disponierte Verstand darauf bedacht sein, die Fühlung mit der Wirklichkeit nicht zu verlieren. Das altbewährte Mittel dafür ist im Unterricht das Beispiel. Zu jedem begrifflichen Gebilde ein Beispiel bereit haben, — von dieser Mahnung lasse sich jeder durch seine Studienzeit begleiten!

Vom Gefühl erwarten wir, daß es Liebe zur Wissenschaft mitbringt. Sie äußert sich auf der Universität in der Liebe zu Lernen und ist ebenso unentbehrlich wie unerzwingbar. Aber das große Talent des Werdenden, durch das er den Fertigen stets übertrifft, besteht darin, am Lernen Freude zu haben. Die schöne Gabe schwindet mit zunehmendem Alter, darum „gebraucht der Zeit, sie geht so schnell von hinnen“!

Des Willens Beitrag ist Fleiß; und Fleiß ist im Reiche der akademischen Freiheit etwas ganz anderes als die Einhaltung vorgeschriebener Arbeitsstunden oder die Erledigung eines besonders reichlich bemessenen Pensums. Fleiß ist vielmehr jene Energie, die rastlos schafft, bis eine Erkenntnis an und für sich und in allen ihren Beziehungen völlig klar und deutlich geworden ist. Die Grundvoraussetzung dieser Willensanspannung ist die Ehrlichkeit vor sich selbst, die nichts als geistigen Besitz gelten läßt, was nicht ganz gewonnen ist, und ihr Ziel ist die Eroberung und Beherrschung geistiger Provinzen. Der Philister lebt über seine geistigen Verhältnisse, Scheinwissen und Halbwissen sind seine Liebhabereien; der Student kämpft diese Gefahren in sich nieder und macht aus seinem Wissen und seinem Wesen eine Einheit.

II. Vom Rechtsstudium.

1. Stoff und Ziel.

Wer die Gegenstände der Jurisprudenz sucht, muß vor allen Dingen die Gesetze aufschlagen. Dort findet er Rechtssätze. Sie kennen zu lernen, ist das Ziel des Studiums. Gesetze kennen, heißt aber nicht, den Wortlaut von Rechtssätzen auswendig wissen, sondern ihren geistigen Gehalt beherrschen und dadurch die Fähigkeit gewinnen, ihre Tragweite abzuschätzen. Diese Mahnung hat Celsus, einer von den großen Römischen Juristen, für alle Zeiten der Jurisprudenz ins Stammbuch geschrieben: *Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.* (l. 17 D. de legibus 1, 3).

Daß das Studium darauf und auf nichts mehr gerichtet sein muß, verdeutlicht sich, sobald man daran denkt, daß alle Rechtssätze den Zweck haben, angewendet zu werden. Sie werden angewendet auf irgendwelche Begebenheiten des Lebens, — auf alltägliche und geschichtlich bedeutsame, erlaubte und verbotene: ein Kind wird geboren, ein Reichspräsident stirbt, ein Haus wird gekauft, ein Fahrrad gestohlen. Alle Begebenheiten, aus denen rechtlich bedeutsame Lebensverhältnisse entstehen, werden Rechtsverhältnisse genannt und bilden den zweiten Gegenstand der Rechtswissen-

schaft. Somit muß das Gesetz um des Lebens und das Leben um des Gesetzes willen gekannt werden. Für alle Lebensverhältnisse Verständnis zu gewinnen, auch das ist ein Ziel, das sich der Jurist setzen muß. Es wird nicht so mühelos erreicht, wie man zu glauben geneigt sein kann; nicht bloß dadurch, daß man sich auf Straßen und Märkten tummelt, die Heimat mit der Fremde vergleicht, Versammlungen besucht und Zeitungen liest; freilich dieses alles und dergleichen mehr soll betrieben werden, aber wenn es gedankenlos geschieht, ist es wertlos. Welche Gedanken man nachzugehen, also worauf man zu achten hat, kann nicht restlos durch Lernen erkundet werden; sehr viel vermögen jedoch diejenigen Vorlesungen beizutragen, die außerhalb der juristischen Fakultäten gehalten werden. Man soll sie keineswegs bloß hören, um in der „allgemeinen Bildung“ Fortschritte zu machen, sondern ebensosehr um sich Verständnis für das Wesentliche an des Lebens Fülle im Hinblick auf das Rechtsstudium anzueignen. Danach, aber auch nach der persönlichen Eignung, die sich jedem in seiner Interessiertheit bekundet, und nicht zuletzt nach dem Maß, in dem man sich zu einem Dozenten hingezogen fühlt, treffe man seine Auswahl. Einer wird mehr aus geschichtlichen, der andere mehr aus philosophischen Vorlesungen mitnehmen; aus dem Kreis der medizinischen Fächer kommen Einführungen in die Psychiatrie und Gerichtliche Medizin in Frage; die naturwissenschaftliche Fakultät bietet besonders in geographischen und ethnographischen Vorlesungen dem Juristen eine Erweiterung des Horizontes. Keiner aber darf an der Volkswirtschaftslehre vorübergehen und jeder sollte auch mit der Privatwirtschaftslehre etwas Fühlung nehmen. Gerade dem in Frankfurt studierenden Juristen wird in dieser Hinsicht unübertrefflich viel geboten, da hier eine besondere wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät ausgebaut ist.

Aus dem Obersatz, den das Gesetz aufstellt, und dem Untersatz, den das Leben schafft, zieht die Rechtspflege die Schlußfolgerung, wie sie z. B. im Urteil eines Gerichts oder der Verfügung eines Regierungsbeamten zu Tage tritt. Sie bildet den dritten und letzten Gegenstand der Rechtswissenschaft und spaltet sich in Justiz und Verwaltung. Ihr sind die Vorlesungen über Prozeß- und Verwaltungsrecht ge-

widmet, deren Verständlichkeit von jedem durch Teilnahme an einem ohne weiteres zugänglichen Anschauungsunterricht gefördert werden kann, nämlich durch den Besuch von Gerichtssitzungen aller Art und daneben durch die Durchsicht von Gerichtsakten, die durch die Herausgabe von gedruckten Sammlungen (v. Hippel, Stein und Schmidt u. a.) erleichtert ist.¹⁾ Schwieriger, allerdings auch entbehrlicher ist es, in die Verwaltungspraxis einen Einblick zu tun; wo aber eine Türe offensteht, trete man ein.

2. Mittel und Methode.

Die Mittel, die die Universität zur Erreichung des Ziels zur Verfügung stellt, sind Vorlesungen, Übungen, Bücher; jedes einzelne ist mangelhaft, dreieinig sind sie vollkommen.

Die Vorlesungen stehen im Mittelpunkt des Unterrichts, ihr Wert wird aber gerne in Frage gestellt mit dem Argument, es gebe ja gedruckte Bücher. Freilich es gibt mehr als genug, aber nur selten wird von demjenigen, der eine Vorlesung nicht hört, das entsprechende Buch auch nur gelesen. Um aber ein juristisches Buch lesen und gar so benutzen zu können, daß man sich den darin behandelten Stoff aneignet, — und darauf kommt es an — muß man schon manche juristische Vorlesung gehört haben; ohne diese Einführung kommen selbst sehr begabte Menschen in der juristischen Literatur nicht vom Fleck. Diese kaum bestreitbare Erfahrung, durch die der Wert der Vorlesungen am sichersten außer Frage gestellt wird, findet ihren Grund darin, daß jeder wissenschaftliche Stoff und am meisten der zum ersten Mal aufgesuchte, nur durch Tätigkeit erworben werden kann, daß der Hörer aber in ungleich höherem Maße tätig sein muß als der Leser. Wenn ein Student erzählt, dieses oder jene Kolleg interessiere ihn, so bedeutet das stets, daß sein Geist zur aktiven Teilnahme geweckt ist und deswegen Förderung gewinnt. Wie der Dozent es anfängt, den Bann bloß passiver Teilnahme zu brechen, ist seine Sache; die

¹⁾ Darüber hinaus soll der Studierende mit den mannigfachen Urkunden und Registern, die im Rechtsleben eine Rolle spielen, eine anschauliche Vorstellung gewinnen, soll also wissen, wie z. B. ein Hypothekenbrief, ein Wechsel, ein Handelsregister aussieht. In dem Buche von Paul Krückmann, Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht 1900, findet man eine vorzügliche Zusammenstellung

viel gerühmten Fragen, die er unter Unterbrechung seines Vortrags an das Auditorium stellt, sind nur ein Mittelchen. Ungefragt soll sich der Hörer beständig gefragt, d. h. zur Mitarbeit an der Gedankenentwicklung angeregt fühlen. Wer nun solcher Maßen an vielen Vorlesungen teilgenommen hat, der mag, wenn es ihm so paßt, sich begnügen, das eine oder andere Kolleg bloß zu belegen, und statt dessen seine Kenntnisse aus einem gedruckten Buche schöpfen. Unter allen Umständen aber ist es Zeitverschwendung, ein Kolleg nur hie und da zu besuchen; ein paar Brocken Wissen sind das Gegenteil von Wissenschaft.

Die praktischen Übungen, die zum mindesten in den Hauptfächern mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind, erfreuen sich mit Recht zunehmender Beliebtheit; denn in ihnen wird die Aktivität des Studierenden gesteigert. Allerdings sind Dozenten und Studenten geneigt, die Hauptaufgabe, nämlich die Entscheidung von Fällen, zu sehr unter dem Gesichtspunkt einer Vorwegnahme der Praxis zu behandeln; nein, die „praktischen“ Übungen sind, wenn man das Wort nicht mit einem Odium belastet, ebenso „theoretisch“ wie die Vorlesungen; hier wie dort soll die Kunst, die Tragweite des Gesetzes abzuschätzen, gelernt werden, nur daß der Teilnehmer hier mehr als dort diese Fertigkeit auf Grund eigener Tätigkeit entwickelt. Hier soll er sich nicht bloß gefragt fühlen, hier wird er gefragt. Deswegen kann man von einer Übung nur Nutzen haben, wenn man die entsprechende Vorlesung schon gehört und möglichst auch schon unter Benutzung des nachgeschriebenen Heftes oder eines Lehrbuchs und des immer und immer wieder heranzuziehenden Gesetzestextes repetiert hat. Nur die Übungen im römischen Recht und die Anfängerübungen im bürgerlichen Recht haben eine andere Bedeutung; sie dienen der Ergänzung und Unterstützung der Vorlesung und werden daher am besten gleichzeitig, letztere nach dem Allgemeinen Teil und etwa in Verbindung mit dem Recht der Schuldverhältnisse gehört. — Nach der Prüfungsordnung (Verfügung des Preußischen Justizministers vom 17. Juni 1913 § 5) sind für die Meldung zum Referendarexamen die Zeugnisse über den Besuch von mindestens vier praktischen Übungen erforderlich. Es empfiehlt sich aber, mindestens an sechs Übungen in den Hauptfächern teilzunehmen (zwei im

bürgerlichen Recht, je eine im Straf-, Zivilprozeß-, Staats- und Verwaltungs-, Handelsrecht).

Es gibt noch eine zweite Art von Übungen, die als Seminare oder wissenschaftliche Übungen bezeichnet werden. Sie wenden sich an denjenigen, der auf dem zu behandelnden Gebiet schon Fuß gefaßt und nun den Wunsch hat, zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit vorzudringen, besonders eine Doktorarbeit vorzubereiten.¹⁾

Das dritte Mittel des Studiums sind die Bücher, „das Betriebskapital der Studierenden“. (Paulsen). Gemeint sind die eigenen Bücher. Ihre Anschaffung wird immer schwieriger, wer sich aber dem Studium zuwendet, muß damit rechnen, daß er sein Unternehmen ganz ohne Betriebskapital nicht durchführen kann. Zum mindesten müssen die Texte der wichtigsten Gesetze in seiner Hand sein, und der Besitz von Lehrbüchern oder Grundrissen der Hauptfächer ist dringend erwünscht. Denn auf Vorlesungen und Übungen allein kann das Studium nicht gegründet werden, die höchstpersönliche Durcharbeitung aller Teile der Rechtswissenschaft muß zu ihnen hinzutreten. Lesen, und zwar tätig lesen, also mit dem Bleistift in der Hand, um unterstreichen und durchstreichen, um exzerpieren und disponieren zu können, und wiederholt lesen, und zwar immer wieder dieselben Werke, nämlich diejenigen, denen man sich anvertraut hat, eines in jedem Fach, — das ist die notwendige Ergänzung zur Teilnahme an Vorlesungen und Übungen. Dazu braucht man keine große Bibliothek, aber eine kleine Reihe eigener guter Bücher.

Die in den rechtswissenschaftlichen Seminaren aufgestellten Bibliotheken haben erst in letzter Linie den Zweck, mangelndes Betriebskapital zu ersetzen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß die Not der Zeit diesen Zweck mehr und mehr in den Vordergrund drängt. Grundsätzlich haben die Seminarbibliotheken eine andere Bedeutung. Sie sind einmal dazu da, dem Studierenden diejenigen Bücher zu Verfügung zu stellen, die er nicht studieren, sondern nur lesen will, so namentlich die unvergänglichen Werke großer Juristen

¹⁾ Die Promotionsordnung der rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Frankfurt a. M. nebst Ausführungsbestimmungen ist im Verlag der Universitätsbuchhandlung Blazek u. Bergmann erschienen.

aus früheren Zeiten oder etwa neue Erscheinungen über Probleme der Gegenwart. Diese Lektüre betreibe man mit Maß, Vielleserei ist nicht förderlich. Wer andererseits nie den Wunsch empfindet, von einer Schrift, die er im Kolleg oder sonstwo hat rühmen hören, mehr als den Titel zu kennen, bekundet darin eine Gleichgültigkeit für das juristische Fach, die ihm zu denken geben sollte. — Ferner sind die Seminarbibliotheken dazu da, in allen Fällen, in denen eine Einzelfrage bearbeitet werden soll, die literarischen Hilfsmittel bereit zu stellen. Wer vor der Aufgabe steht, für eine praktische Übung eine Arbeit anzufertigen, — um nur diesen Hauptfall herauszugreifen — der kann nicht mit einem Buch auskommen, sondern braucht Kommentare, Nachschlagewerke, Spruchsammlungen, Monographien, also einen ganzen literarischen Apparat. Und den findet er im Seminar. Wenigstens in Frankfurt. Hier ist in fünf großen hellen Räumen eine alle Zweige der Rechtswissenschaft umfassende, musterhaft verwaltete Bibliothek aufgestellt, und somit eine selten günstige Arbeitsgelegenheit geboten.

Die Methode des Rechtsstudiums, also die Frage nach dem Wie, ist (in den hier einzuhaltenden Grenzen) schon in Verbindung mit dem Überblick über die Mittel behandelt und könnte als erledigt gelten, wenn nicht noch ein Wink, wie nicht studiert werden kann, nötig erschiene. Ich denke an den Repetitor.

Repetieren ist die Seele des Studiums. Wer nun so selbständig ist, daß er weder allein, noch mit Kommilitonen gemeinsam — eine sehr zu empfehlende Methode — repetieren kann und auch an den von der Universität gebotenen (noch auszubauenden) Repetitionskursen kein Genüge findet, der gehe, sofern er es bezahlen mag, getrost zum Repetitor. Der so genannte Mann wird aber gewöhnlich als Einpauker in Anspruch genommen, also als einer, der nicht die Wiederholung erwerbener, sondern die Einholung neu zu erwerbender Kenntnisse vermittelt. Dann ist er eine Gefahr. Denn die Kürze der Zeit und die von ihm zu praestierende Beherrschung aller Zweige der Rechtswissenschaft, vielleicht auch noch dieser oder jener andere Umstand, zwingen ihn, einen Auszug aus der Rechtswissenschaft vorzutragen und einzutrichern, und zwar nicht einen rein sachlich aufgebauten, sondern

einen im Hinblick auf die Examenskommission zusammengetragenen. Breit auszuführen, daß so nicht studiert werden kann, sollte nicht nötig sein. Das Verfahren ist ebenso unzulänglich, wie wenn jemand ein Eiweißpräparat für genügend hielte, den Körper zu ernähren. Und wenn es in vereinzelt Fällen gelingt, eine Prüfungskommission durch Scheinwissen zu täuschen, eines gelingt nie: Lust und Liebe zur Rechtswissenschaft zu gewinnen. Der beim Einpauker Ausgebildete kündigt der Jurisprudenz, so schnell er kann, oder schimpft auf sie sein Leben lang.

3. Einteilung und Vorschriften.

Von vielen Studenten wird es als eine Sorge empfunden, wie das Studium einzuteilen ist. Wer aber vom Aufbau des Rechts in der am Anfang des Studiums stehenden Vorlesung, Einführung in die Rechtswissenschaft, eine Vorstellung gewonnen hat, wird eine sinnwidrige Anordnung der Vorlesungen, wie etwa Verwaltungsvor Staatsrecht zu hören oder mit Handelsrecht zu beginnen, bevor mindestens die ersten zwei Teile des Bürgerlichen Rechtes gehört sind, ohne weiteres vermeiden. Im übrigen kommt auf die Reihenfolge nichts an; jeder Weg führt zum Ziel und der kürzeste ist nicht immer der beste und kaum je der schönste. Um jedoch den Wünschen der Studierenden Rechnung zu tragen, hat die rechtswissenschaftliche Fakultät in Frankfurt Ratschläge für die Einrichtung des Rechtsstudiums herausgegeben;¹⁾ aus ihnen ist erstens ersichtlich, an welchen Vorlesungen und Übungen teilgenommen werden muß und an welchen möglichst teilgenommen werden soll, ferner wie die Reihenfolge gestaltet werden kann; bindend ist dieser Studienplan nicht im entferntesten. Wenn er eine Eigenheit hat, ist es die Empfehlung, mit dem Studium des öffentlichen Rechtes möglichst frühzeitig zu beginnen. In der Tat ist es richtig; die grundlegenden Einrichtungen des Staatswesens und die Verfassung des Deutschen Reichs sowohl in ihrer politischen Struktur (Staatsbürgerkunde) wie in ihrem rechtlichen Aufbau (Staatsrecht) schon im 1. oder 2. Semester kennen zu lernen, weil dadurch das Verständnis der Rechtsgeichte

¹⁾ Neu gedruckt im W.-S. 1920/21, käuflich in der Universitätsbuchhandlung Blazek u. Bergmann, sowie beim Pedell.

und aller Teile des geltenden Rechts gefördert wird. Auch Strafrecht kann frühzeitig gehört werden, doch ist es als eine durchaus nicht universelle Materie dazu weniger geeignet als Staatsrecht.

Die Vorschriften über die juristische Ausbildung sind teils in Reichsgesetzen, teils in landesrechtlichen Bestimmungen, nämlich in Verfügungen der Justizminister enthalten.¹⁾ Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt im § 2, daß der Referendarprüfung ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen muß, daß es aber den Ländern frei steht, eine Verlängerung anzuordnen. Das ist in Bayern (8 Semester), sowie in Württemberg, Baden und Hessen (7 Semester) längst geschehen, jedoch nicht in Preußen, obwohl der Stoff allmählich so umfangreich geworden ist, daß er in 6 Semestern kaum mehr bewältigt werden kann. Ferner gibt es ein Reichsgesetz über die Anrechnung von Zwischensemestern.²⁾ Die ministeriellen Verfügungen sind, wenn man von besonderen Fällen absieht, nicht für das Universitätsstudium, sondern für die Gestaltung der Prüfungen und des Vorbereitungsdienstes (Referendarzeit) von Bedeutung. Wer aber in besonderer Lage Auskunft braucht, greife nach dem zitierten Bändchen oder einer anderen Zusammenstellung oder erkundige sich bei einem Dozenten. Jeder ist gerne bereit, durch Rat und Tat das Studium in die richtigen Bahnen zu leiten.

¹⁾ Eine Zusammenstellung aller Vorschriften bietet das im Büro des Justizministeriums bearbeitete, in R. von Deckers Verlag erschienene Bändchen, Die juristische Ausbildung in Preußen, Berlin 1920. Durch die Ausgabe von Deckblättern werden die neu erscheinenden Bestimmungen nachgetragen.

²⁾ Gesetz vom 19. April 1919 über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramte; abgedruckt a. a. O. S. 63.